

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 10.09.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO-) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Eisenach vom 10.09.2001, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 24.08.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Eisenach.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Eisenach erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten i. S. d. § 4 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern haften als Gesamtschuldner; leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

§ 4 **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht monatlich jeweils zum 1. des Monats, erstmalig jedoch mit der Aufnahme des Kindes in einem Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Eisenach zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 6 **Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlich zu berücksichtigenden Einkommen

1. bis 920 Euro	0 Euro/Monat,
2. über 920 Euro bis 1.432 Euro	10,50 Euro/Monat,
3. über 1.432 Euro	20,50 Euro/Monat

für ein in einem Schulhort aufgenommenes Kind.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) –Sozialhilfe- lebenden Partners berücksichtigt. Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen des §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 von Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

(2a) Sofern Abs. 6 auf den Monat, in dem die Schule beginnt, keine Anwendung findet und die Anzahl der Schultage in diesem Monat elf Tage oder weniger beträgt, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Abs. 1 und 2 zu

berechnende Höhe der monatlichen Gebühren um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Gebühr für diesen Monat.

(3) Für jedes Kind, das auf Antrag in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist oder auf Antrag außerhalb der Ferien zeitlich begrenzt tageweise den Schulhort besucht, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten 2,50 Euro/Tag.

(4) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 1 bis 2a ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben,

1. bei zwei Kindern um 25 v. H.

2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v. H..

Bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, keine Benutzungsgebühr erhoben.

(5) Eltern, die laufende Leistungen nach dem SGB XII beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem SGB XII monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(6) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung Eisenach erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweise geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von Sozialhilfe ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432 Euro und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage

der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8 **In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 17.02.1998 außer Kraft.

Eisenach, den 10.09.2001
Stadt Eisenach

- Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 216 v. 15.09.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 216 v. 15.09.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung der §§ 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3 – 5, 7 Abs. 2, Neufassung der §§ 3, 6 Abs. 1, Einfügen eines neuen Abs. 2a in § 6) vom 09.12.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 295 v. 15.12.2004, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 295 v. 15.12.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.11.2004, in Kraft getreten am 16.12.2004

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung des § 6 Abs. 1, 4 u. 5) vom 05.12.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 286 v. 08.12.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 286 v. 08.12.2007; ber. Thür. Allgemeine Nr. 290 v. 13.12.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 290 v. 13.12.2007), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 16.11.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung